

Abbildung 3: Untersuchungsraum nach TA Luft

3.2 Nutzungskriterien

3.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes und der unmittelbaren Umgebung

Der Anlagenstandort befindet sich auf einem Teil des ehemaligen Betriebsgeländes der GHP Glunz Holzwerkstoffproduktions GmbH.

Des Weiteren ist ein Teil des Betriebsgeländes der GHP Glunz Holzwerkstoffproduktions GmbH an die Fa. Bockhof Metall und Logistik GmbH vermietet, die eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Altholz der Kategorien A I – A III betreibt.

In der näheren Umgebung des Betriebsgeländes befinden sich weitere Industrie- und Gewerbebetriebe. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in der Industriestraße 2. Östlich des Betriebsgeländes verläuft die Bahnlinie Altenbeken – Detmold.

3.2.2 Abstand zur Wohnbebauung

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich im Norden und Nordwesten in einer Entfernung von ca. 17 bis 45 m zum geplanten Betriebsgelände in der Wilberger Straße. Weitere Wohnbebauung befindet sich im Osten in der Straße Ackhöfe in einer Entfernung von ca. 100 m zum geplanten Betriebsgelände.

3.2.3 Verkehrsanbindung

Die Hauptzufahrt zum Betriebsgelände erfolgt von der Wilberger Straße auf der Nordseite des Betriebsgeländes. Eine weitere Zufahrt besteht über die Industriestraße Nord auf der Nordwestseite des Betriebsgeländes. Über die Wilberger Straße ist die überörtliche Anbindung an die Bundesstraße gegeben.

3.3 Qualitätskriterien – Belastbarkeit der Schutzgüter

Zu den Qualitätskriterien zählen Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der Umweltkompartimente Wasser, Boden, Natur und Landschaft in dem betrachteten Gebiet.

3.3.1 NATURA 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 bildet europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten, in denen die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt getroffen werden sollen. Die Einrichtung des Netzes Natura 2000 geht zurück auf Regelungen der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und ist in Deutschland seit der Umsetzung in nationales Recht im April 1998 rechtsverbindlich. Natura 2000 schließt ausdrücklich auch die Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) mit ein. Es umfasst damit die besonderen Erhaltungsgebiete (BEG) bzw. Special Areas of Conservation (SAC) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie die besonderen Schutzgebiete (BSG) bzw. Special Protection Areas (SPA) der Vogelschutzrichtlinie.

Das nächste Natura 2000-Gebiet befindet sich ca. 1,7 km südöstlich des Anlagenstandortes. Aufgrund der Entfernung sind Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets Silberbachtal mit Ziegenberg und der weiteren FFH-Gebiete durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen.

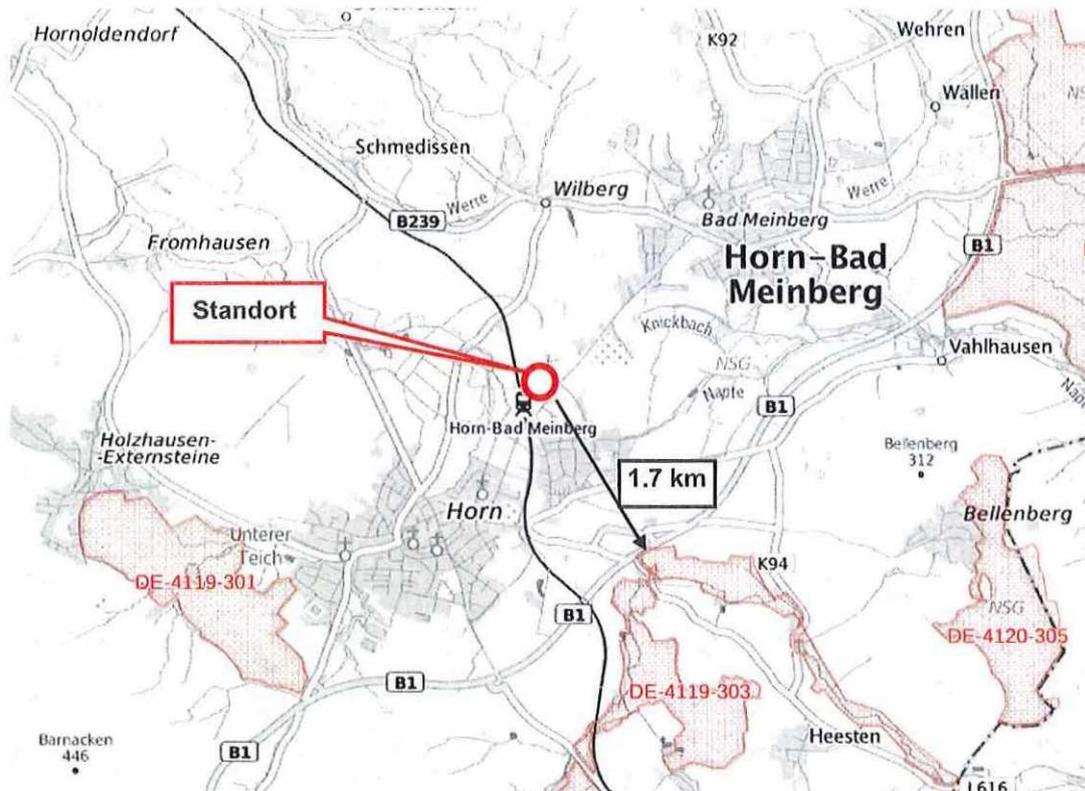


Abbildung 6: Natura 2000 - Gebiete (Quelle: GEOportalNRW)

Bei den in Abbildung 5 dargestellten Natura 2000 – Gebieten handelt es sich um folgende Kennungen und Namen:

- DE-4119-303 Silberbachtal mit Ziegenberg
- DE-4119-301 Externsteine
- DE-4120-305 Buchenwald bei Bellenberg
- DE-4120-303 Beller Holz

3.3.2 Nationale Schutzgebiete nach § 23 BNatSchG und § 26 BNatSchG

Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete (NSG) "rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist."

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich 400 m westlich des Standortes das NSG-Wiembecketal (LIP-027). Ca. 870 m östlich des Standortes liegt das NSG-Norderteich mit Naptetal (LIP-004).

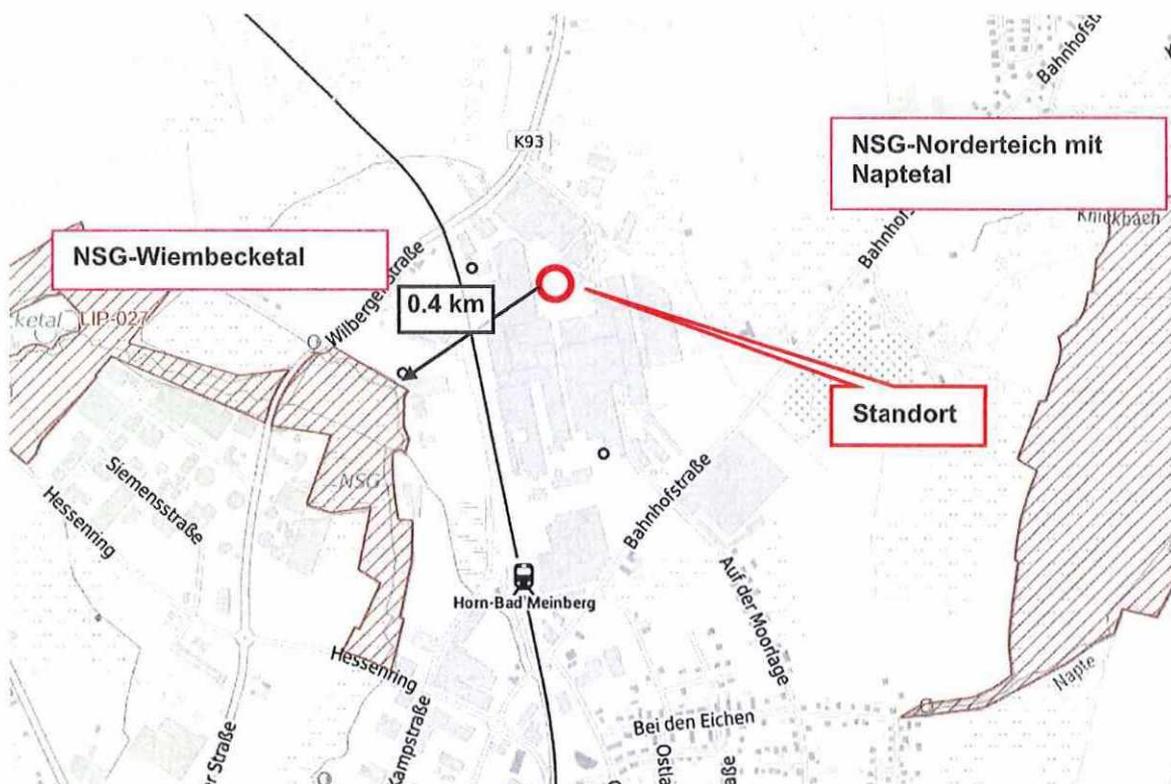


Abbildung 7: Naturschutzgebiete (Quelle: GEOportalNRW)

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG "ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist".

Im Untersuchungsraum befinden sich in räumlicher Nähe zum Anlagenstandort zwei Landschaftsschutzgebiete. Ca. 300 m nördlich befindet sich das LSG-4118-001 („Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden“). Südwestlich des Standortes liegt das LSG-4119-004 („Oberes Wiembecketal“).

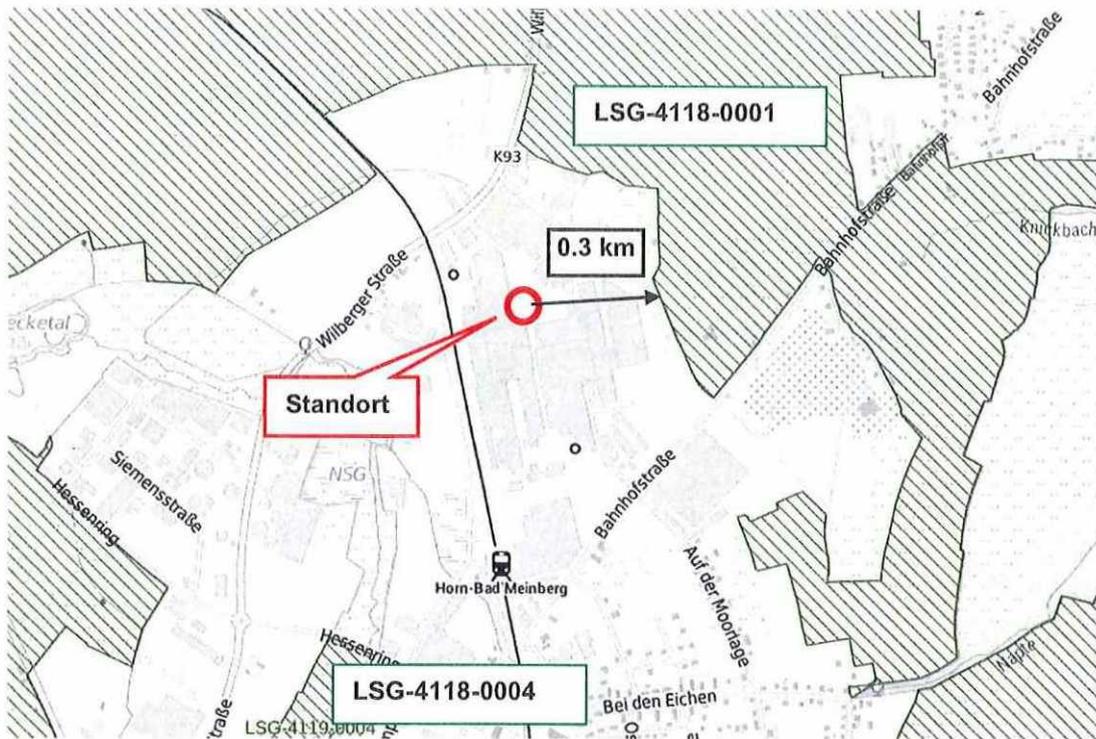


Abbildung 8: Landschaftsschutzgebiete (Quelle: GEOportalNRW)

3.3.3 Biototypen gemäß § 30 BNatSchG

Bestimmte Biototypen, die in § 30 BNatSchG genannt bzw. zusätzlich landesrechtlich genannt sind, fallen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Biotope bundesweit unter gesetzlichen Schutz.

Innerhalb bzw. im Randbereich des Untersuchungsraums befinden sich die aus nachfolgender Abbildung ersichtlichen Biototypen nach § 30 BNatSchG.

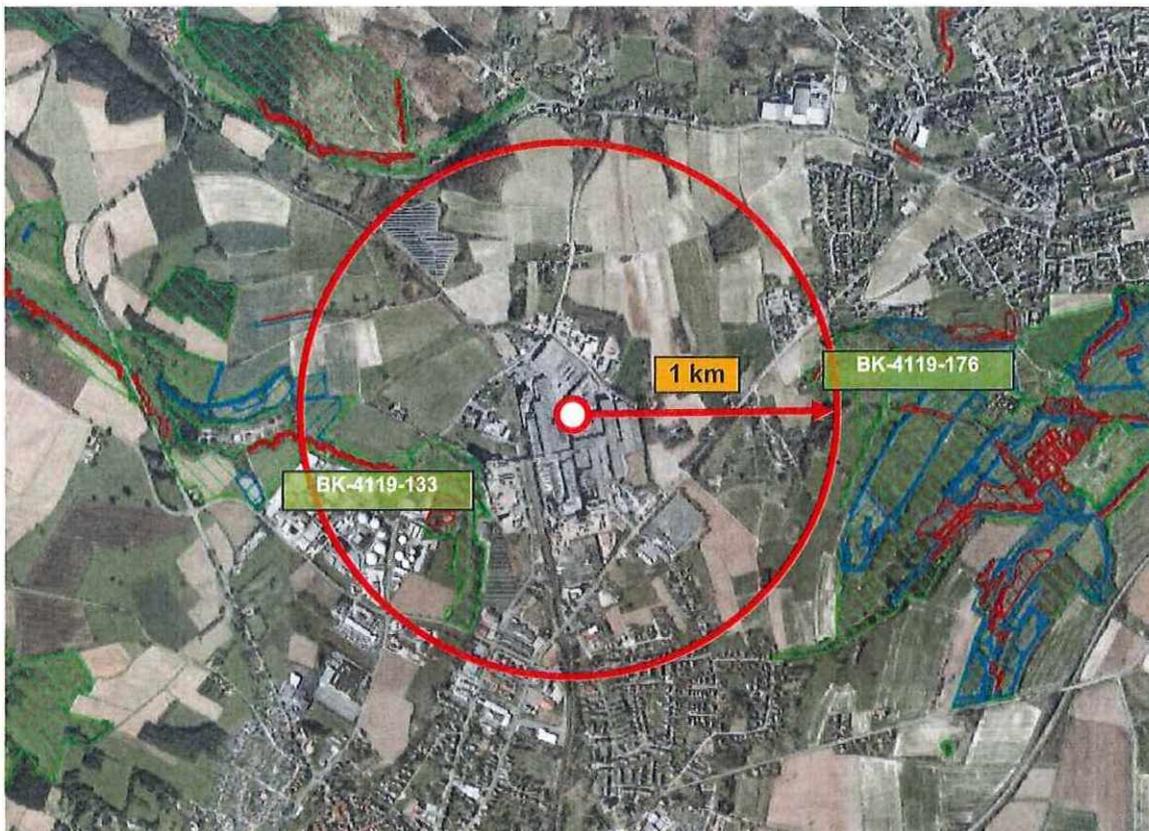


Abbildung 8: geschützte Biotope (Quelle: GEOportalNRW)

Im Untersuchungsraum sind folgenden Biotope kartiert:

Objektkennung	LRT	Objektbezeichnung	Größe
BK-4119-133	kein	NSG Wiembecketal	78,26 ha
BK-4119-176	kein	Quellgebiet der Napte sowie Torfstich südlich Bad Meinberg	26.02 ha

Wie die Tabelle zeigt, liegen innerhalb des Untersuchungsraumes keine geschützten Biotoptypen, denen ein FFH-Lebensraumtyp (LRT) zugeordnet wurde. Nach § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort aufgeführten Biotope führen können, verboten. Diese Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.

3.3.4 Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Meinberger Graben-Süd“ befindet sich ca. 1,8 km nördlich des Anlagenstandortes

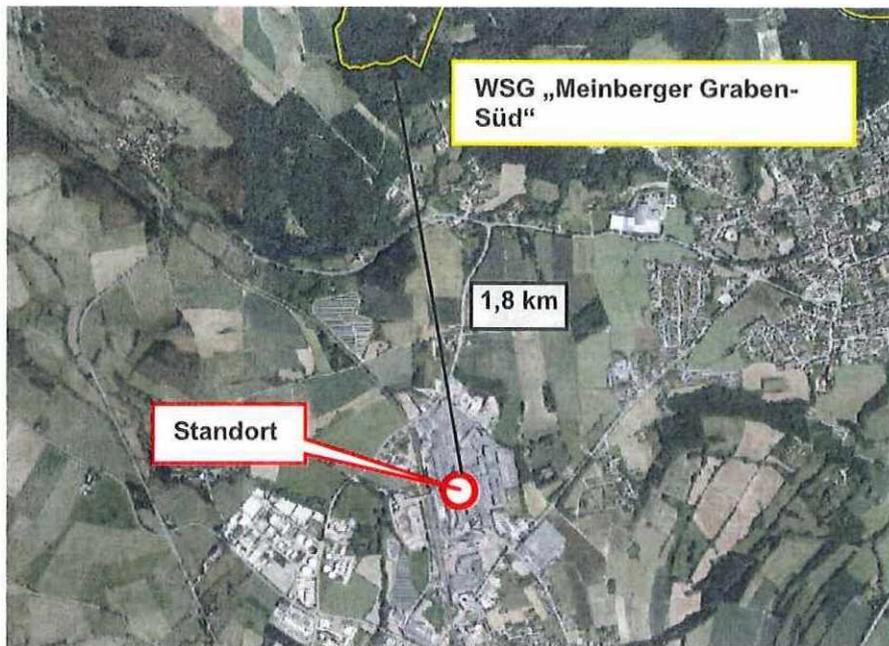


Abbildung 9: Wasserschutzgebiet (Quelle: GEOportalNRW)

3.3.5 Kultur- und Sachgüter

In der Ortschaften Horn und Bad Meinberg befinden sich eine Vielzahl von Baudenkmälern, vorrangig Fachwerkhäuser und Fachwerkgiebelhäuser. Nachfolgend einige beispielhaft aufgeführte Baudenkmäler:

- Fachwerkhaus, Nordstr. 31 in Horn

erbaut 1731 von Adam Henrich Mettengang und Margarethe Ilisabein Giebe; zweischiffiges Fachwerk-Bürgerhaus mit Seitendiele

- Kotzenbergscher Hof, Horn

Der Hof geht zurück auf den Hornschen Amtmann Johann Hermann Kotzenberg, der das Gebäude 1616 errichten ließ. Der zweigeschossige Bau bestand aus zwei winklig aneinandergesetzten Flügeln der Ausmaße 31,2 × 11,8 m (Nordflügel) bzw. 25,2 × 10,25 m (Westflügel, zum Marktplatz). Unter Adam Heinrich von Kotzenberg (die Familie wurde 1674 nobilitiert) erfolgte zwischen 1679 und 1681 der erste Umbau in Form von zwei Barockportalen und einem Kamin, zudem wurden eine Bierbrauerei und eine Branntweinbrennerei eingerichtet

- Burg Horn

Die Burg wurde als Wehr- und Wohnanlage von dem Edelherren Bernhard V. zur Lippe erbaut und diente dem Geschlecht, das sich später Grafen zur Lippe nannte, unter anderem als Residenz, Amtshaus, Witwensitz, Kornspeicher und Amtsgefängnis.

4 Plan zur Behandlung der Abfälle (§ 4c der 9. BImSchV)

Beim Normalbetrieb der Abfallbehandlungs- und -lageranlage fallen regelmäßig keine produktionsbedingten Abfälle an. Eventuelle Störstoffe in den Abfallanlieferungen, die trotz der bestehenden Lieferbestimmungen nicht völlig ausgeschlossen werden können, werden in geeigneten Behältern sicher zwischengelagert und ordnungsgemäß entsorgt.

Die vorhandenen Entsorgungswege der Fa. Werner Otto GmbH werden weiterhin genutzt.

5 Angaben zur Energieeffizienz (§ 4d der 9. BImSchV)

Die Fahrzeuge und mobilen Maschinen entsprechen dem Stand der Technik und werden mit einem möglichst effizienten Energieeinsatz betrieben.

Beim Betrieb der Anlage werden keine nutzbaren Energien oder Abwärme erzeugt.

6 Stellungnahme nach § 3c UVPG zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 (1) UVPG

Das geplante Vorhaben unterliegt nach Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG

- *Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1 500 t*

einer standortbezogenen Vorprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter durch die zuständige Behörde nach § 7 UVPG hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Betriebsbeschreibung, entsprechender Schutzmaßnahmen, Beschreibung des Standortes sowie der im Untersuchungsraum liegenden Schutzgebiete wird nachfolgend eine Beschreibung der zu prognostizierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter erstellt.

Fa. Werner Otto GmbH plant auf einem Teil des ehemaligen Betriebsgeländes der GHP Glunz Holzwerkstoffproduktions GmbH, 32805 Horn-Bad Meinberg den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, von gefährlichen Abfällen und von Eisen- und Nichteisenschrotten. In einem ersten Schritt sollen dazu mehrere bestehende Hallen genutzt werden. Die Behandlung bzw. Aufbereitung der nicht gefährlichen Abfälle (Bau- und Abbruchabfälle) erfolgt ausschließlich mit mobilen Geräten. Jährlich sollen bis zu 60.750 t Bau- und Abbruchabfälle behandelt werden. Die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen umfasst eine Lagermenge von maximal 28.648 t. Gefährliche Abfälle sollen in einer Menge von maximal 40,5 t zeitweilig gelagert werden. An Eisen- und Nichteisenschrotten sollen maximal 1.468 t zeitweilig gelagert werden.

Zur Bewertung der durch das Vorhaben erzeugten Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen wurde in Kapitel 5 der zu betrachtende Untersuchungsraum festge-

legt. Nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft wurde der zu betrachtende Untersuchungsraum mit einem Radius von 1 km um den Emissionsschwerpunkt bestimmt.

Im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer behördlichen Vorprüfung der Auswirkungen des Vorhabens nach § 7 UVPG wird eine überschlägige Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter durchgeführt.

Errichtung

Bauliche Veränderungen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes sind mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden.

Auswirkungen, die eine erhebliche Störung bzw. Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum befindlichen Natur- und Landschaftsschutzgebiete mit sich bringen, sind nicht gegeben.

Betrieb der Anlage

Die bei der Behandlung der Abfälle entstehende staubhaltige Abluft wird erfasst und über Gewebefilteranlagen nach dem Stand der Technik gereinigt (10 mg/m^3). Die stündlichen Reststaubemissionen aus den beiden Filteranlagen unterschreiten den Bagatellschwellenwert der TA Luft (Nr. 4.6.1.1, Tab. 7) von 1 kg/h , so dass keine relevante Zusatzbelastung an Staub mit den geplanten Änderungen verbunden ist.

Sonstige Emissionen an Luftschadstoffen entstehen lediglich in geringem Umfang durch den Betrieb der mobilen Maschinen und durch den Fahrzeugverkehr.

Der Betrieb der Anlage stellt keine relevante Geruchsquelle dar.

Eine relevante Beeinträchtigung der direkten Nachbarschaft bzw. innerhalb des Untersuchungsraumes durch Staub und Gerüche ist auszuschließen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine NATURA2000-Gebiete.

Den innerhalb des Untersuchungsraumes liegende Biotoptypen ist kein FFH-Lebensraumtyp (LRT) zugeordnet.

Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete bzw. Naturschutzgebiete befinden in geringer Entfernung zum Anlagenstandort innerhalb des Untersuchungsraumes.

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage sind erhebliche Auswirkungen durch Luftschadstoffe (Staub) auf die Flächen der jeweils relevanten Schutzgebiete nicht zu erwarten. Eine negative Beeinflussung der nächstgelegenen Denkmäler ist durch das geplante Vorhaben nicht zu befürchten.

Von der SGS-TÜV Saar GmbH wurde eine Prognose der zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch den Betrieb der geplanten Anlage erstellt. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Immissionsrichtwerte von den ermittelten Beurteilungspegeln werden an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage ist somit als nicht relevant anzusehen. Die tagsüber zulässigen Spitzenpegel werden ebenfalls an allen Immissionsorten unterschritten. Erhebliche negative Auswirkungen durch Lärmemissionen sind auszuschließen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf Boden und Grundwasser durch die Behandlung und zeitweilige Lagerung der Abfälle sind ebenfalls nicht zu befürchten.